

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **26.07.2012.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Karl Kopfberger | 15. GR. Schärfl Michael |
| 03. GV. Windhager Reinhard | 16. GR. Ing. Unterortner Johann |
| 04. GR. Kraft Wolfgang | 17. GR. Heinzl Brigitte |
| 05. GR. Tallier Monika | 18. GR. Desch Michael |
| 06. GR. Payrleitner Gerhard | 19. GR. Sperl Ernst |
| 07. GR. Berghammer Peter | 20. |
| 08. GR. Ebner Brigitte | 21. |
| 09. GR. Mitter Klaus | 22. |
| 10. GV. Schabetsberger Franz | 23. |
| 11. GV. Ortner Günter | 24. |
| 12. GV. Arthofer Franz | 25. |
| 13. GR. Eichinger Karin | |
| 14. GR. Jäger Elisabeth | |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-------------------------|-----|--------------------------|
| GR. Wagneder Karl | für | GV. Ruhmanseder Heinrich |
| GR. Wagneder Renate | für | GR. Probst Daniel |
| GR. DI Mitter Franz | für | GR. Trilsam Klaus |
| GR. Raschhofer Fritz | für | GR. Mayrhuber Andrea |
| GR. Arthofer Franz sen. | für | GR. Schroll Andreas |
| GR. Krupa Roswitha | für | GR. Jebinger Erwin |

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GV. Ruhmanseder Heinrich
- GR. Probst Daniel
- GR. Trilsam Klaus
- GR. Mayrhuber Andrea
- GR. Schroll Andreas
- GR. Jebinger Erwin

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.7.2012 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

~~der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am _____ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.5.2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung:

1. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
2. Grundsatzbeschluss für den Ankauf der Liegenschaft Kindergartengebäude.
3. Genehmigung einer Vereinbarung zur Betriebsübernahme des Kindergartens durch die Pfarr-Caritas.
4. Genehmigung eines Pachtvertrages mit den Marienschwestern betreffend Kindergartengebäude.
5. Festlegung der Reihenfolge anstehender Bauvorhaben bis 2016.
6. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
7. Beratung und Beschlussfassung betr. Infrastrukturbeitrag Umwidmung Fa. Leitz.
8. Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.10 (Fa. Leitz, Schwabenbach) und ÖEK 1.3; Beschlussfassung.
9. Genehmigung des Verkaufes eines Grundstückes an Fr. Autzinger Birgit.
10. Auftragsvergaben für die Sanierung des Gemeindefohnhauses Pomedt 3:
 - a) Dachsanierung
 - b) Fenster und Haustüre
 - c) Wärmedämmung und Putz
 - d) Kellerisolierung
 - e) Schutzgerüst
 - f) Baustellenkoordinator
11. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
12. Vergabe von zwei ISG-Wohnungen.
13. Bestellung einer Koordinatorin gem. OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz.
14. Erlassung Frauenförderprogramm für den Zeitraum 2012-2018.
15. Bericht der Bürgermeisterin.
16. Allfälliges

TOP. 1.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht um den Bericht.

In Vertretung des Obmannes des Prüfungsausschusses berichtet GR. Schärfl von der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.6.2012 mit folgender Tagesordnung:
Überprüfung der Belege Anfang Jänner bis Ende Mai 2012 und Allfälliges.
Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Bericht.

TOP. 2.) Grundsatzbeschluss für den Ankauf der Liegenschaft Kindergartengebäude.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Marienschwestern wollen das in ihrem Eigentum stehende „Kindergartengebäude“ verkaufen. Die Liegenschaft umfasst 1867 m² mit zwei Gebäuden (1971 und 1989). Derzeit sind ein dreigruppiger Kindergarten und ein eingruppiger Hort untergebracht. Das erste mündliche Verkaufsangebot (unter Bgm. Johann Demmelbauer) lautete auf € 660.000,- inkl. Einrichtung, ein Gutachten wurde aber nicht herausgegeben. Daraufhin wurde von der Gemeinde ein Schätzungsgutachten in Auftrag gegeben, Herr Kinzl schätzte die Liegenschaft auf € 386.965,- ohne Einrichtung. Nach Rücksprache mit dem Amt der OÖ. Landesregierung, HR. Dr. Gugler, wurde dieses Schätzungsgutachten durch das Amt der OÖ. Landesregierung überprüft. Dabei wurde eine Summe von € 399.700,- bestätigt (eine Mauer wurde extra gerechnet, deshalb der Preisunterschied).

Der Gemeindevorstand hat die Bürgermeisterin zu Verhandlungen mit den Marienschwestern beauftragt. Vor diesen Verhandlungen hat die Bürgermeisterin Kontakt zu Herrn Landesrat Hieglberger aufgenommen, ob Verhandlungen geführt werden dürfen. Ergebnis der Besprechung mit den Marienschwestern am 12.6.2012: € 275.000,- (incl. Einrichtung); voraussichtlich kann das Geld erst 2016 fließen, da vom Land die BZ-Mittel erst zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt werden. Kaufvertrag (ev. Vorvertrag) wird 2012 erstellt. Bis zur Bezahlung des Kaufpreises wird Miete bezahlt und anfallende Reparaturen übernommen. Herr Landesrat Hieglberger ist damit einverstanden und wird, wenn der Kaufvertrag von der IKD geprüft ist, auch genehmigen (Zusage vom 6.7.2012).

Frau Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für den Ankauf der Liegenschaft Kindergarten von den Marienschwestern herbeizuführen.
Nachdem es dazu keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt sie über ihren Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Einstimmig Annahme des Antrages.

TOP. 3.) Genehmigung einer Vereinbarung zur Betriebsübernahme des Kindergartens durch die Pfarr-Caritas.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Mit 1.9.2012 wird der Pfarrcaritas den Kindergarten in Riedau beginnen. Der Grundsatzbeschluss für die Betriebsübernahme des Kindergartens durch die Pfarrcaritas wurde vom Gemeinderat am 31.5.2012 herbeigeführt. Deshalb ist vor Beginn des Kindergartenjahres die Abgangsdeckung durch die Gemeinde zu beschließen.

Die Marktgemeinde hat mit der Caritas für Kinder und Jugendliche mit Vertrag vom 4.10.2004 vertraglich festgelegt, wie der Kindergarten und mit 1.10.2008 der Hort zu führen ist. Unter Punkt 6. verpflichtet sich die Gemeinde: „Die Gemeinde verpflichtet sich den Abgang des genehmigten Haushaltsvoranschlags zu tragen“...

Durch die Übernahme durch Pfarr-Caritas ist eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und der Pfarre erforderlich. Durch ein „Weiterziehen“ des Vertrages bleibt der bestehende Vertrag aufrecht. Die erstellte Vereinbarung über Betriebsübernahme wurde in Absprache mit der Diözese Linz und dem Amt der OÖ. Landesregierung erstellt.

Schreiben Amt der OÖ. Landesregierung, 28.6.2012, Zl. BGD-400341/29-30-2012-Lot/Sz:

Ich bestätige den Eingang der Vereinbarung über die Betriebsübernahme betreffend Caritaskindergarten durch die Pfarrcaritas Riedau. Die Vereinbarung entspricht den von der Direktion Bildung und Gesellschaft

und der Direktion Inneres und Kommunales vorgeschlagenen erforderlichen Kriterien und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung: i.A.

Dr. Maria Lotz



Vereinbarung über Betriebsübernahme

Die Pfarre Riedau, vertreten durch Pfarrer Mag. Josef Gratzner sowie der Obfrau des Fachausschusses für Finanzen Katharina Gehmaier und die Caritas für Kinder und Jugendliche, vertreten durch Mag. Edith Bürgler-Scheubmayr vereinbaren die Übernahme des derzeit von der Caritas geführten Kindergartens Riedau und des Hortes Riedau durch die Pfarre Riedau per 1.9.2012.

Die Pfarre Riedau tritt somit in den Vertrag zwischen Marktgemeinde Riedau und Caritas für Kinder und Jugendliche vom 4.10.2004 mit allen Rechten und Pflichten des Betreibers ein.

Die Übernahme des Betriebes erfolgt entsprechend dem AVRAG. (Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz)

Die Caritas für Kinder und Jugendliche verpflichtet sich den Abschluss bis 31.8.2012 ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Caritas für Kinder und Jugendliche verpflichtet sich, Beitragszahlungen, Steuernachforderungen, arbeitsrechtliche und sonstige Forderungen, die der Pfarre Riedau aufgrund unrichtiger Angaben erwachsen und in der Zeit vor der Betriebsübergabe entstanden sind, schad- und klaglos zu halten.

Riedau, am _____

Linz, am _____

Pfarrer Mag. Josef Gratzner
Pfarre Riedau

Obfrau Katharina Gehmaier
Pfarre Riedau

Mag. Edith Bürgler-Scheubmayr
Caritas für Kinder und Jugendliche

Die Marktgemeinde Riedau nimmt die Betriebsübernahme zur Kenntnis und verpflichtet sich gegenüber der Pfarre als Betreiber zur Einhaltung des Vertrages vom 4.10.2004. Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.7.2012.

Die Bürgermeisterin:

Die Vorsitzende stellt den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung und somit die volle Abgangsdeckung durch die Gemeinde.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen über Ihren Antrag abstimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme mit 25 JA-Stimmen.

TOP. 4.) Genehmigung eines Pachtvertrages mit den Marienschwestern betreffend Kindergartengebäude.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Eine Änderung zum 1.9.2012 ergibt sich durch die Übernahme des Kindergartens durch die Pfarrcaritas. Bisher hatte die Caritas für Kinder und Jugendliche den Kindergarten der Marienschwestern gepachtet. Da es nun eine Änderung beim Betreiber, künftig die Pfarr-Caritas, gibt, wurden die Marienschwestern gefragt, ob es hier ein „Weiterziehen“ des Vertrages gibt. Da die Marienschwestern das Gebäude der Gemeinde zu Kauf angeboten haben und es zu erwarten ist, dass die Gemeinde das Gebäude erwirbt, möchten sie einen Pachtvertrag mit der Gemeinde, kein „Weiterziehen“ auf die Pfarr-Caritas.

Die Bürgermeisterin hat nun mit den Marienschwestern vereinbart, dass das Pachtentgelt auf € 20.000,-- /Jahr inkl. USt (2011: € 20.477,04) bis zum Erwerb durch die Gemeinde reduziert wird und immer gleich bleibt, aber Instandhaltungsmaßnahmen schon von der Gemeinde bezahlt werden.

Der Vertragsentwurf wurde von der Gemeinde erstellt, von Herrn Notar Mag. Schauer durchgeschaut.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Kongregation der Marienschwestern, Friedensplatz 1, 4020 Linz, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Verpächterin genannt, und der Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33, vertreten durch die Bürgermeisterin, im Folgenden Pächterin genannt, wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 61 und .99, EZ 84, Bezirksgericht Schärding und KG Riedau und des darauf errichteten Kindergartengebäudes.

Der Lageplan des Grundstückes 61 und .99 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Pachtvertrages. Die Verpächterin ist weiters Eigentümerin der in einem eigenen Inventarverzeichnis enthaltenen Einrichtungsgegenstände des Kindergartens. Das Inventarverzeichnis ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen und bildet ebenfalls einen integrierten Bestandteil dieses Pachtvertrages.

Der Pachtgegenstand unterliegt dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz. Die Nutzung des Pachtgegenstandes ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Zweck dieses Vertrages ist die Führung und Erhaltung des Kindergartens bis zum Kauf der Liegenschaft durch die Pächterin.

II.

1. Die Verpächterin verpachtet den in Punkt I. beschriebenen Pachtgegenstand an die Pächterin und diese pachtet ihn aufgrund und nach Maßgabe dieses Pachtvertrages zur Führung und Erhaltung des Kindergartens nach § 2 (7) OÖ. Kinderbetreuungsgesetz.
2. Die Pächterin verpflichtet sich, im Pachtgegenstand einen dreigruppigen Kindergarten und einen eingruppigen Hort (je nach Möglichkeit und Bedarf und mit oder ohne Mittagsbetrieb) auf ihre Kosten führen zu lassen. Das Pachtverhältnis wird grundsätzlich bis 30.6.2016 eingegangen, weil beabsichtigt ist, dass die Pächterin diese Liegenschaft ab dem darauffolgenden Tag in ihr Eigentum übernimmt. Sollt sich eine Verzögerung in der Eigentumsübertragung ergeben, so verlängert sich das Pachtverhältnis dementsprechend, höchstens aber ein Jahr.

3. Die Verpächterin ist berechtigt, diesen Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Brief aufzulösen,
 - a) Wenn die Pächterin mit dem Pachtzins oder mit Teilen mit zwei Monatsmieten desselben in Verzug gerät und die Verpächterin den rückständigen Pachtzins erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer achttägigen Nachfrist gemahnt hat;
 - b) Wenn die Pächterin das Pachtobjekt nicht zu dem vertraglichen Zweck, nämlich zum Betrieb eines Kindergartens verwendet;
 - c) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung des Kindergartens erfüllt sind oder wenn sonstige den Kindergarten betreffende Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes oder sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages nicht eingehalten werden.

III.

Der jährliche Pachtzins in Höhe von € 14.000,00 für den Kindergarten und € 2.666,67 für den Hort inklusive Betriebskosten, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer ist monatlich zum jeweils 5. des Monats zu bezahlen, erstmals zum 5. September zu bezahlen, welcher mit Wirksamkeit dieses Pachtvertrages folgt.

Der Pachtzins ist abzugsfrei auf das Konto 695.437 BLZ 18600, VKB, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz, lautend auf Marienschwestern-Objekt Riedau, Friedensplatz 1, 4020 Linz an die Verpächterin zu bezahlen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Es werden die Betriebskosten von der Pächterin übernommen. Die Pächterin anerkennt die Kosten einer von der Verpächterin allenfalls abgeschlossenen Sturm- und Glasbruch, Brandschaden-, Einbruch- sowie einer Wasserleitungsschadenversicherung als Betriebskosten.

Die Erneuerung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgt durch die Pächterin. Sanierungen und Investitionen den Pachtgegenstand betreffend sind von der Verpächterin zu genehmigen und von der Pächterin zu bezahlen.

IV.

Die Pächterin bestätigt, den Pachtgegenstand in besichtigtem Zustand übernommen zu haben. Sie ist verpflichtet, den Pachtgegenstand schonend zu behandeln und haftet für jeden Schaden, welcher der Verpächterin aus eigener unsachgemäßen Behandlung des Pachtgegenstandes durch die Pächterin entsteht. Die Pächterin hat den Pachtgegenstand in seinem Inneren und dessen Einrichtungen in brauchbaren und nutzbarem Zustand zu erhalten.

V.

Veränderungen des Pachtgegenstandes durch die Pächterin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Auf Kosten der Pächterin durchgeführten Änderungen oder Verbesserungen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt des Kaufes der Liegenschaft durch die Pächterin kostenlos in den Pachtgegenstand zu belassen.

Schäden am Pachtgegenstand sind der Verpächterin bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug mitzuteilen. Die Verpächterin und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt den Pachtgegenstand nach Voranmeldung jederzeit zu betreten, wobei der Kindergartenbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf. Bei Gefahr in Verzug kann der Pachtgegenstand von der Verpächterin und deren Beauftragten jederzeit betreten werden.

VI.

Die Verpächterin wird mit der Pächterin gesondert vertraglich vereinbaren, dass das Pachtobjekt im Jahr 2016 an die Pächterin verkauft wird.

VII.

Die Pächterin verpflichtet sich, die Spielgeräte analog den Bestimmungen der OÖ. Bautechnik-Verordnung, LGBl. 106/1994 idgF. instand zu halten.

Die Pächterin ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen, die eventuell auch erst in Zukunft anfallen, auf eigene Kosten zu erlangen und die diesbezüglichen Maßnahmen zur Erlangung und Umsetzung der Bewilligungen auf eigene Kosten zu treffen.

IX.

Jede Änderung dieses Pachtvertrages bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Pachtvertrag wird in 2facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

X.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Verpächterin getragen.

XI.

Dieser Pachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt.

Riedau, am
Für die Marktgemeinde Riedau:

Linz, am
Für die Kongregation der Marienschwestern:

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf erstellten Pachtvertrages.

GV. Schabetsberger betont in seiner Wortmeldung, dass es sich bis 2016 um einen jährlichen Fixbetrag pro Jahr in Höhe von € 20.000,- handelt.

GR. Sperl stellt fest, dass also der Pachtvertrag so lange läuft, bis das Haus 2016 gekauft wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages.

TOP. 5.) Festlegung der Reihenfolge anstehender Bauvorhaben bis 2016.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 31.5.2012 wurde eine Reihung der Bedarfszuweisungsmittel für den Geh- und Radweg nach Dorf so lange vertagt, bis abgeklärt ist, wie der Weg in den Gemeinden Taiskirchen und Dorf weitergeht, da nur ein durchgehender Weg sinnvoll erscheint.

Frau Bürgermeisterin Scheuringer hat in letzter Zeit mehrere Gespräche mit Herrn Landesrat Max Hieglsberger bezüglich anstehender Projekte für die Marktgemeinde Riedau geführt, zuletzt am 6.7.2012. Der Gemeinderat soll nun die Reihenfolge der Bauvorhaben beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Neubau des SV- Clubheimes Riedau; Weitergabe von Bedarfszuweisungsmittel an den Sportverein; nachdem der Sportverein die Vorfinanzierung und die Gemeinde auch keine Haftung für dieses Darlehen übernimmt, kann mit dem Bau begonnen werden, wenn mit der Abt. Sport bez. Finanzierung alles abgeklärt ist; erste BZ-Mittel fließen 2013.
2. Bauhofkooperation: Baubeginn im Herbst 2014; dieses Projekt müssen wir lt. Land machen.
3. Ankauf des Kindergartengebäudes: BZ-Mittel fließen erstmals 2016

Es wurde mit der Gemeinde Zell an der Pram gesprochen. Der Bürgermeister will das Projekt Bauhofkooperation in Angriff nehmen, die Gemeinde will aber als erste Priorität in Zell den Schulbau. Gemeinde Zell ist mit 2014 Bauhof einverstanden. Landesrat Hieglsberger ist mit dieser Reihenfolge einverstanden.

GV. Windhager sagt, er ist dafür, dass das Clubheim vorne an erster Stelle gereiht ist. Die Bauhofkooperation ist schon lange in Planung und der Ankauf des Kindergartengebäudes ist 2016 möglich. Er weiß, GR. Sperl will eine andere Reihung. Er hat aber mit dem Bürgermeister von Taiskirchen gesprochen; die Gemeinde Taiskirchen hat eine andere Prioritätenreihung, der erwähnte Gehweg nach Dorf steht nicht an erster Stelle. GV. Windhager stellt den Antrag, dass die Reihung so wie von der Bürgermeisterin vorgestellt wurde, zu genehmigen.

GV. Schabetsberger berichtet, von seiner Fraktion her ist die Reihung in Ordnung; über die Bauhofkooperation muss noch gesprochen werden. Er hat an oberster Stelle diesbezüglich gesprochen und er bemängelt, wie es bei Ausschreibungen seitens des Landes zugeht. Auch über die Organisation der künftigen Kooperation muss diskutiert werden. Aus heutiger Sicht passt die Reihung, das heißt aber nicht, dass dies unumstößlich ist.

Bürgermeisterin Scheuringer berichtet vom Gespräch mit Herrn Landesrat Hieglsberger. Er erwartet sich, dass die Reihung vom Gemeinderat akzeptiert wird. Außerdem hat er gesagt, 2013 und 2014 gibt es keine weiteren Bedarfszuweisungsmittel. Baubeginn beim Bauhof ist im Herbst 2014, 2015 wird erst das Geld fließen. Die Bürgermeister glauben aber nicht, dass wir dies vorfinanzieren werden, das müssen wir uns gut überlegen. Das gehört noch genau mit dem Land ausgemacht.

GV. Schabetsberger bemängelt, dass unser Jubiläumsjahr 2015 „schlecht wegkommt“, das können wir ad acta legen, da es kein Geld gibt. Bereits unter Bürgermeister Wieser gab es Bemühungen und es wurde mit der Planung in den Arbeitskreisen begonnen, unter Bgm. Demmelbauer weitergemacht und jetzt gibt es kein Geld. Die Bürgermeisterin antwortet, sie hat diesbezüglich mit LR Hieglsberger gesprochen - strikter Auftrag, es gibt kein Geld. Sie hat ihn auf die Marktplatzgestaltung angesprochen, dass sie zumindest in „abgespeckter“ Form in Angriff genommen werden kann, dass wir beim Kindergartengebäude viel Geld einsparen werden usw. Nein, es gibt keine Bedarfszuweisungsmittel. Die Amtsleiterin hat schon versucht andere Quellen zu finden, wir waren schon mit Wiener Firmen und Behörden in Kontakt. Aber leider tut sich nichts.

GR. Eichinger bemängelt diese Vorgehensweise der Landesräte.

GR. Sperl (Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung): Die Reihenfolge anstehender Bauvorhaben wird festgelegt: 1. Ankauf des Kindergartengebäudes und 2. Geh- und Radweg nach Dorf an der Pram; die weiteren Bauvorhaben werden später gereiht; Begründung: Der Betrieb eines Kindergartens gehört zu den Kernaufgaben der Gemeinde. Bis zur Zahlung des Kaufpreises an die Marienschwestern haben wir jährlich EUR 20.000 Pacht zu zahlen. Je früher der Kaufpreis bezahlt wird, umso eher sparen wir uns sie jährlichen EUR 20.000. Infrastruktur durch Straßen und Wege gehört auch zu den Kernaufgaben der Gemeinde. Der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer wird durch den Geh- und Radweg nach Dorf besser. Natürlich soll der Radweg durchgehend bis Dorf an der Pram gebaut werden. Für den Teil in der Gemeinde Taiskirchen sind aber nicht wir verantwortlich. Die gefährlichsten Stellen sind auf Riedauer Gemeindegebiet, der Radwegbau macht daher auch dann Sinn, wenn in der Nachbargemeinde erst später gebaut wird. Der Bauhof soll in die Reihung nicht aufgenommen werden, weil ich keine ausreichenden Vorteile in einem neuen Bauhof sehe und zu viele Fragen offen sind (Rechtsform, Verrechnungsschlüssel). Das Clubheim des Sportvereines soll erst dann mit Steuermittel finanziert werden, wenn die Kernaufgaben der Gemeinde nicht mehr gefährdet sind.

GR Krupa sagt, wenn wir kein Geld haben, dann können wir vorher das Kindergartengebäude nicht kaufen.

GR. Sperl antwortet, das Kindergartengebäude könnte mittels Zwischenfinanzierung bis 2016 finanziert werden. Es liegt an uns, in welcher Reihenfolge wir das Geld wollen. Es stimmt, dass wir das Geld für Kindergarten und Clubheim nicht gleichzeitig bekommen.

GV. Windhager diskutiert mit GR. Sperl über die Höhe der Bedarfszuweisungsmittel der einzelnen Vorhaben. Er betont, dass die Abwicklung der anstehenden Vorhaben ineinander „verzahnt“ ist und genau aufeinander abgestimmt wurde. GR. Sperl geht davon aus, dass wir ein Darlehen genehmigt bekommen.

Frau Bgm Scheuringer sagt, wir bekommen für das Clubheim 2013 und 2014 je € 80.000,- an Bedarfszuweisungsmittel und von Abt. Sport je € 40.000,-, insgesamt also € 240.000,-. Dieses Geld bekommt der SVR. Mehrausgaben hat der Verein selbst zu bezahlen.

GV. Schabetsberger stimmt der Überlegung von GR. Sperl bezüglich der Zwischenfinanzierung für das Kindergartengebäude zu. So könnten wir dem Land Geld sparen.

Amtsleiterin Gehmaier berichtet dazu, dass die Bürgermeisterin diese Idee der Zwischenfinanzierung auch schon hatte, diese Idee wurde nicht jetzt „erfunden“. Es gibt gültige Erlässe, derzeit gibt es absolut keine Genehmigungen für Darlehen und Zwischenfinanzierungsdarlehen, da dies maastrichtschädigend ist. Im Herbst wird seitens der IKD überprüft, ob kleinere Darlehen noch vergeben werden können, wenn es die „Statistik“ erlaubt und da könnten wir eine Chance haben, eine Genehmigung zu bekommen. Aber das weiß man erst im Herbst, eine Zusicherung dafür gibt es aber nicht. Und wenn wir jetzt nicht den Beschluss fassen, „stehen“ alle Projekte und die Sportler können bei ihrem Projekt nicht weiterarbeiten. Die Bürgermeisterin wird sich sehr wohl bemühen ein Zwischenfinanzierungsdarlehen zu bekommen.

GV. Schabetsberger sagt zu GR. Sperl, er soll seinen Antrag dahingehend abändern, dass gleichzeitig ein Ansuchen an Land ergeht, dass wir ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für den Ankauf des Kindergartengebäudes bekommen.

GR. Sperl antwortet, er hat heute telefoniert. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir für dieses wichtige Vorhaben ein Darlehen bekommen, erfordert eine Ausnahme. Er geht davon aus, dass Kindergarten und Sportverein parallel verlaufen muss. Er hat kein besonderes Interesse, dass der Radweg gegenüber dem Clubheim nach hinten verschoben wird

GV. Schabetsberger stellt den Zusatzantrag, dass im Herbst die Gemeinde versucht, den Gebäudeankauf mittels Zwischenfinanzierung zu finanzieren. Die Prioritätenreihung bleibt.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über die gestellten Anträge mittels Handzeichen abstimmen.

Gegenantrag von GR. Sperl:

Beschluss: 1 JA-Stimme von GR Sperl, 24 NEIN-Stimmen; der Antrag ist somit abgelehnt.

Hauptantrag von GV. Windhager:

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl; dieser Antrag ist angenommen.

Zusatzantrag von GV. Schabetsberger:

Beschluss 25 JA-Stimmen, auch dieser Antrag ist angenommen.

TOP. 6.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Bauausschusses um den Bericht.

GV. Ortner berichtet von der Sitzung des Bauausschusses am 12.6.2012 mit folgender Tagesordnung: Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3, Prüfung der Angebote; Befärbelung Amtsgebäude, Beratung und Allfälliges.

GR. Wagneder spricht GR. Sperl auf die Änderung der Rechtsregel in Achleiten an. Es entsteht eine diesbezügliche Diskussion, an der sich auch GR. Payrleitner beteiligt.

GR. Sperl gefällt die ausgewählte Farbe für das Gemeindeamt nicht. Er möchte auch nicht die Beschriftung „Rathaus“, sondern „Gemeindehaus“.

TOP. 7.) Beratung und Beschlussfassung betr. Infrastrukturbeitrag Umwidmung Fa. Leitz.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Es betrifft die Umwidmung der Bauparzellen in Schwabenbach; im Jahr 2010 wurde € 18.435,37 inkl. MWSt für Kanalarbeiten in Schwabenbach aufgewendet (Verlängerung des Kanalstranges: Rohrkanal, Schächte). Für die einzelnen Hausanschlüsse sind die Leitungen vom Straßenschacht aus herzustellen. Dazu werden voraussichtlich lt. Hr. Waldenberger folgende Einnahmen erzielt:

Erweiterung um 5 Bauparzellen im Gesamtausmaß von ca. 5.140 m²

	Kanal	Wasser	Verkehr	Summe
Aufschl.beiträge	7.453,00	3.752,20	12.499,90	23.705,10
Jährlich	1.490,60	750,44	2.499,98	4.741,02
Gesamteinnahmen/Hausbau	30.000,000	18.000,00	12.499,90	60.499,90
Anschlusskosten pro Parzelle (5 Parzellen)	675	657	300	1.632,00 8.160,00
Gesamtausgaben netto				8.160,00
Gesamteinnahmen				60.499,90

Die Bürgermeisterin stellt die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages zur Diskussion.

GV. Schabetsberger sagt, sie haben in der Fraktion lange diskutiert, sie sind mehrheitlich der Meinung keinen Infrastrukturbeitrag einheben, weil zu wenig Kosten anfallen. Der Aufwand ist gering.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass für die im nächsten Punkt umzuwidmenden Parzellen kein Infrastrukturbeitrag eingehoben wird. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen.

TOP. 8.) Abänderung des Flächenwidmungsplanes 5.10 (Fa. Leitz, Schwabenbach) und ÖEK 1.3; Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fa. Leitz beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 746/1 KG. Vormarkt-Riedau von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet. Die Lage ist den Gemeinderatsmitgliedern bekannt. Die ortsplanerische Stellungnahme von Herrn DI. Gerhard Altmann wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, ebenso die Änderung des ÖEK.

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 20. 06. 2012

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
c:\rp\riedau\3_wid\flaw5\änd\stell5_10.doc

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.10 Ortsplanerische Stellungnahme

Marktgemeindeamt Riedau		
Zl.:		
Eingel. - 1. Juli 2012		Bgm.
AL.	Bau ✓	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Für eine Teilfläche des Grundstücks 746/1, KG Vormarkt-Riedau, ist eine Änderung der Flächenwidmung von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in Wohngebiet beantragt.

LAGE, NUTZUNG

Die betroffene Teilfläche mit einem Ausmaß von etwa 5.140m² befindet sich an der westlichen Siedlungsgrenze des Ortsteils Schwabenbach. Die betroffene Fläche grenzt im Osten an bebautes Wohngebiet mit ausschließlicher Einfamilienhausbebauung. Im Westen und im Süden grenzt landwirtschaftliches Grünland an. Weiter südlich, in etwa 35m Entfernung, befindet sich eine Waldfläche. Im Norden grenzt unmittelbar eine Gemeindestraße und in weiterer Folge landwirtschaftliches Grünland an.

Der Gemeindestraße (Güterweg Bernetsedt) nach Westen folgend, in etwa 230m Entfernung, beginnt die landwirtschaftlich geprägte Ortschaft Schwaben, die als Dorfgebiet gewidmet ist.

Die östliche Grenze des Planungsgebiets wird auf etwa 90m Länge durch eine 30kV-Freileitung der Energie AG überspannt, an die beiderseits eine 6m breite Schutzzone anschließt.

Mit der beantragten Umwidmung soll die Schaffung von 5 Bauplätzen für eine Einfamilienhausbebauung ermöglicht werden.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die verkehrliche Erschließung der betroffenen Fläche erfolgt über die bestehende Gemeindestraße, die entlang der westlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft. Im Süden des Planungsgebiets ist die Freihaltung einer landwirtschaftlichen Zufahrt vorgesehen.

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BLZ 34442, Kto.-Nr. 645.028

Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der Gemeindestraße im Osten. Die betroffene Fläche liegt in einem Abstand von etwa 1km zur Bahn- und Bushaltestelle. Das Ortszentrum mit Schule und Kindergarten liegt ebenfalls in einer Entfernung von etwa 1km.

LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt auf einer leicht nach Süden zum „Schwabenbach“ geneigten Fläche und ist gegenwärtig als Ackerfläche genutzt. Unmittelbar im südlichen Anschluss an das Planungsgebiet befindet sich eine kleine eingepflanzte Wasserfläche. Durch die Waldkulisse im Süden ist eine klare räumliche Grenze des Landschaftsraumes vorhanden. Zwischen Schwabenbach und den landwirtschaftlichen Weiler Schwaben ist noch eine deutliche Zäsur in Form eines 230m breiten Grünzugs vorhanden, der die Siedlungsflächen klar trennt.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan“ nicht als Erweiterungsgebiet vorgesehen. Auch eine Beurteilung als „geringfügige Erweiterung“ im Sinne der Legendenfestlegung im ÖEK ist nicht zulässig, da das Flächenausmaß die darin festgelegten 0,3ha übersteigt.

Aus diesem Grund setzt die gegenständliche Widmungsänderung eine Änderung des ÖEK-Funktionsplanes voraus.

Das öffentliche Interesse an der ÖEK- und Widmungsänderung ist in der besseren Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur zu sehen bzw. in der Schaffung von Bauland mit sehr geringen Erschließungskosten für die Gemeinde.

Um einen möglichst harmonischen Übergang zwischen geplanter Baulandfläche und angrenzendem Grünland zu schaffen, wird der Gemeinde empfohlen eine entsprechende Bepflanzung (vgl. östliche Baulandgrenze von Schwabenbach) und das Verbot von Einfriedungsmauern bzw. eine max. Sockelhöhe von 30cm als Auflage in der Bauplatzbewilligung festzuschreiben.

Zusammenfassend kann dem Gemeinderat aus ortsplanerischer Sicht die Einleitung des Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen


D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Beilage: Fotodokumentation)

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung

A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BLZ 34442, Kto.-Nr. 645.028

Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes (Flächenwidmungsteil und/oder örtliches Entwicklungskonzept)

Ausfüllhinweis:

- Teil A ist bei allen Anträgen vollständig auszufüllen.
- Teil B ist dazu ergänzend bei nachstehenden Planungsvorhaben auszufüllen:
 - Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994
 - SEVESO II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994
 - Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994
 - Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

Teil A: Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben

Stadt/Markt/Gemeinde: Riedau	
Flächenwidmungsteil Nr.: 5/2006	Änderung Nr.: 10
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 1/1997	Änderung Nr.: 1.3 Leitz
Grundstückseigentümer(in): Firma Leitz GmbH. & Co.KG., 4752 Riedau, Leitzstraße 80	
Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens: Abänderung auf Wohngebiet im Bereich der bestehenden Siedlung Schwabenbach - zusätzlich 5 Bauparzellen	
Grundst. Nr.: 746/1	KG.: Vormarkt Riedau

1. Begründung

1.1	Begründung des Planungsvorhabens: (vgl. § 36 Oö. ROG1994: maßgebliche Rechtslage, Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde, Interessen Dritter) Als Abrundung soll ein direkt an die bestehende Siedlung Schwabenbach angrenzender landwirtschaftlicher Grünstreifen umgewidmet werden (ca. 5 Bauparzellen - Anschlussmöglichkeiten Kanal/Wasser bereits vorhanden)
1.2	Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) auf Grundlage eines <ul style="list-style-type: none"> • beigefügten Funktionsplanes (Ausschnitt) • ggf. Auszug aus dem Textteil des ÖEK Stellungnahme des Planverfassers DI Gerhard Altmann

2. Planungsabsicht und Rahmenbedingungen

2.1	Planungsdaten					Anmerkung
	Grundst. Nr (ggf. Teilfl.)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		
				Rechtsstand	Planung	
	746/1	ca. 5.000	landwirtschaftlich genutzt	landw. Nutzung	Bauland Wohngebiet	ÖEK Änderung 1.3

21.06.12

2.2	Derzeitige Widmung / Funktion und Nutzung der Nachbargrundstücke: landwirtschaftliche Nutzung			
2.3	Natürliche Voraussetzungen (Baulandeignung z.B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand,.....) § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994: Baulandeigenschaft gegeben			
2.4	Festgelegte Nutzungsbeschränkungen: (z.B. Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete inkl. Europaschutzgebiete,.....) keine - Verlängerung der bestehende Siedlung - ausreichend Abstand zum Schwabenbach			
	Lage im Hochwasserabflussgebiet	30-jährlich	100-jährlich	nein
	nicht im Hochwasserabflussbereich			
2.5	Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie (m ² , ggf. Anzahl der Bauplätze) lt. Flächenbilanz DI Gerhard Altmann			
2.6	Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994): Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes			
2.7	Fachliche Beurteilung durch Planverfasser(in) bzw. Beilage lt. Beilage DI Gerhard Altmann			

3. Infrastruktur

3.1	Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...) Siedlungsstraße Schwabenbach		
3.2	Art der Abwasserbeseitigung:		
a)	Kanalanschluss vorhanden	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	Entfernung zum bestehenden Kanal	10 m	
b)	Wenn kein Kanalanschluss vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserbeseitigung Grundstück bereits voll erschlossen		
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: keine		
3.3	Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung		
3.4	Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)	1200 m	
3.5	Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf	1200 m	
3.6	Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	500 m	

4. Umweltsituation

4.1	Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: keine		
4.2	bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: keine		
4.3	Befindet sich ein Seveso II - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):		

Seite 3: Wenn ja, in welcher Entfernung: nein

Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens

5.1	Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
5.2	a) Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) Name des Gebietes	ja* <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Name des Gebietes Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 3 anzuwenden?	ja <input type="checkbox"/>	nein* <input checked="" type="checkbox"/>
5.3	a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso II gewidmet werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden? • um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 5000 m ²	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterungen			
ja <i>Eine Umweltprüfung ist erforderlich und entsprechend den Verfahrensbestimmungen nach § 33 Oö. ROG 1994 durchzuführen.</i>			
ja* <i>Eine Umweltprüfung ist erforderlich, wenn im Rahmen der (naturschutzfachlichen)</i>			
nein* <i>Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 Abs. 5 Z. 1 Oö. ROG 1994 eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes festgestellt wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bekannt gegeben.</i>			

Beilagen Teil A:

1.	Auszug FW bzw. ÖEK mit Abgrenzung des Planungsgebietes (6-fach) ggf. Differenzenplan (Kennzeichnung der einzelnen Planungsvorhaben im Vergleich zum Rechtsstand bei grundlegenden Überprüfungen, 6-fach)
2.	Ausschnitt Mappenblatt (6-fach) falls in FW bzw. ÖEK nicht eindeutig darstellbar
3.	ggf. sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan, Fotodokumentation, ... etc.)
4.	Stellungnahme des Planverfassers
5.	Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss
6.	Flächenbilanz (aktueller Stand)
7.	ggf. Nachweis der Übereinstimmung mit dem ÖEK

Teil B: Ergänzende Angaben für nachstehende besondere Planungsvorhaben

1. Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994

	Pos.Nr.	Grundst. Nr.	Ausmaß m ²	Gesamtverkaufsfläche m ²	Anmerkungen
1.1	ggf. Beschränkung oder Ausschluss des Warenangebotes:				
1.2	ggf. Verordnung (Raumordnungsprogramm gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 als Beilage				
1.3	sonstige Anmerkungen				

2. Seveso II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994

2.1	Projektbeschreibung (Art und Menge der Seveso II-relevanten Stoffe, Gefährdungspotential, Plan der Anlage, Gutachten,)	<input type="checkbox"/>
2.2	Nachbarschafts-Situation (Tabellarische Aufstellung und Plan)	<input type="checkbox"/>
2.3	Angabe des ermittelten angemessenen Abstandes (siehe § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994)	
2.4	sonstige Anmerkungen	

3. Verwendung land- und forstwirtschaftl. Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994

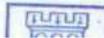
3.1	Anzahl der Wohneinheiten	bestehend:	zusätzlich geplant:
3.2	Art der zulässigen (betrieblichen) Verwendung		
3.3	sonstige Anmerkungen		

4. Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

4.1	Nachweis, dass das Gebäude für Wohnzwecke bestimmt ist, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis (Kleingebäude) entspricht
4.2	Angaben über die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers
4.3	Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gem. § 30 Abs. 6 Z. 4 Oö. ROG 1994 gedeckt werden können.
4.4	Nachweis, dass das Gebäude während eines Zeitraumes von mind. 5 Jahren vor der Anregung auf Sonderausweisung durchgehend bewohnt war.
4.5	Nachweis der Verkehrsanbindung
4.6	Fotodokumentation
4.7	Sonstige Anmerkungen

Datum: 21. Juni 2012

Verfasser(in): Marktgemeindefamt Riedau, Bauabteilung

Unterschrift:  **MARKTGEEMEINDEFAMT RIEDAU**

GV. Ortner sagt, lt. Schreiben von Herrn DI Altmann ist die Umwidmung und Abänderung des ÖEK zu befürworten. Für die Gemeinde entstehen keine großen Zusatzkosten. Er stellt den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanungsplanes einschließlich Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes laut bekanntgegebenen Sachverhalt.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme des Antrages mit 25 JA-Stimmen.

TOP. 9.) Genehmigung des Verkaufes eines Grundstückes an Fr. Autzinger Birgit.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Es betrifft die Wegauflassung anlässlich der Umwidmung des Grundstückes für Frau Birgit Autzinger in Schwaben; Frau Autzinger Birgit hat sich bereit erklärt, einen Quadratmeterpreis von € 11,-- zu bezahlen. Planurkunde des DI Johann Reifeltshammer vom 26.6.2012: 42 m2 aus der Parzelle 787 KR. Vormarkt-Riedau, vereint mit Parzelle 594/1; es braucht kein Vertrag erstellt werden, die Eintragung erfolgt gem. § 13 LiegTeilG. Kaufpreis: 42 m2 á € 11,-- = € 462,--.

GV. Ortner stellt den Antrag, den Verkauf des Grundstückes zum genannten Preis zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag erhält 25 JA-Stimmen

TOP. 10.) Auftragsvergaben für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Pomedt 3:

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Vom Gemeindeamt wurden Preise für verschiedene Gewerke eingeholt, der Bauausschuss hat die Angebote geprüft und gereiht. Sie ersucht den Obmann des Bauausschusses GV. Ortner um den Bericht.

GV. Ortner sagt, dass die vorliegenden Angebote genauestens besprochen wurden. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Angebote geprüft und folgende Aufteilung der Gewerbe wird zur Beschlussfassung vorgelegt. Er ersucht, dass für jedes einzelne Gewerk ein Beschluss gefasst wird. Die Preise sind exkl. MWSt.

a) Dachsanierung

Beinhaltet: Schutzgerüst, Abtragungsarbeiten bestehendes Dach, Kaltdach/Lattung/Vordeckung, Dachdeckerarbeiten mit Tondachziegel (227 m2), Spenglerarbeiten:

Fa. Markl, Riedau: Angebotssumme	€ 21.617,11
- Nachlass	€ 252,50
- 3 % Skonto	
Endpreis	€ 20.723,67

Fa. Forkl, Raab: Angebotssumme	€ 20.830,23
Fa. Duswald, Neumarkt: Angeb.summe	€ 27.131,28

Wenn die Fa. Markl den Auftrag erhält, kann relativ schnell mit den Arbeiten begonnen werden.

GV. Ortner stellt den Antrag, die Arbeiten an die Fa. Markl, Riedau, zu vergeben.

GR. Sperl enthält sich bei diesen Beschlüssen der Stimme; er ist nicht dagegen, sondern er hat es sich zu wenig angeschaut.

Abstimmung mittels Handzeichen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung GR. Sperl

b) Fenster und Haustüre

Beinhaltet: Kunststoff-Fenster mit 3fach-Dichtungssystem, innen und außen weiß, Wärmeschutzverglasung 3fach, 26 Stk. und 1 Haustüre incl. Montage

Fa. Ornetsmüller, Riedau:	Angebotssumme	€ 17.909,07
Fa. Cevik, Riedau:	Angebotssumme	€ 11.381,34 ohne Haustüre/Lieferfirma unbekannt
Fa. Duswald, Neumarkt:	Angebotssumme	€ 85.726,74 Fehler im Angebot
Fa. Huber, Andorf	Angebotssumme	€ 17.084,60

GV. Ortner berichtet, lt. Auskunft von Fa. Huber ist bei Bestellung KW 29 die Lieferzeit frühestens KW 38 (Mitte September). Er stellt den Antrag, dass die Fa. Huber den Auftrag erhält.

Es entsteht eine Diskussion bezüglich dem Versetzen der Fenster; wenn man die Fenster weiter nach draußen setzt, braucht man zusätzlich Innenfensterbänke. Es soll abgeklärt werden, ob die Fenster so bisher gesetzt werden oder weiter nach draußen (ev. wämetechnische Verbesserung).

Abstimmung mittels Handzeichen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung GR. Sperl.

c) Wärmedämmung und Putz

GV. Ortner berichtet, die Angebote betreffen Vollwärmeschutzmaßnahmen lt. ÖNORM B2210, 321 m² mit 16 cm VWS-Platten

Angebot Fa. Ornetsmüller	€ 21.397,64, Baustellenkoordination gratis
Angebot Fa. Cevik	€ 18.890,97 + ca. 1.500,-- Baustellenkoordinator = € 20.390,-
Fa. Baumgartner, Riedau	Angebotssumme € 25.396,-- 12 cm
Fa. Duswald, Neumarkt	Angebotssumme € 34.729,52

Es entsteht eine Diskussion bezüglich Schimmelbildung bei Vollwärmeschutzmaßnahmen.

GV. Windhager gibt folgendes zu bedenken: er hat gehört, dass man eine OPEN-KLIMAFassade braucht, sonst haben wir in den Räumen Schimmelbildung.

Die Bürgermeisterin spricht an, dass es sinnvoll wäre, durch eine unabhängige fachkundige Person eine Ausschreibung machen zu lassen, damit man weiß was man will und auch gut vergleichbare Angebote bekommt.

GV. Schabetsberger sagt, die Bauabteilung soll sich darum kümmern. Da widerspricht die Amtsleiterin, für derartige perfekte Ausschreibungen ist die Bauabteilung nicht zuständig.

Vizebgm. Kopfberger erklärt, es wurde nachträglich erreicht, dass ein Leistungsverzeichnis mit einheitlichen Positionen nachgereicht wurde. Er macht den Vorschlag, zusätzlich Angebote für eine 12 cm OPEN-KLIMA Fassade einzuholen.

GV. Ornter stellt folgenden Antrag: Einholung weiterer Angebote für eine 12 cm OPEN-KLIMA Fassade; wenn feststeht, dass eine 12 cm OPEN-KLIMAFassade bezüglich Schimmelbildung in den Wohnräumen besser ist als die bisher angebotene und auch bei der Landesförderung anerkannt wird, dann soll die Vergabe an Billigstbieter erfolgen. Ansonsten Vergabe an den Billigstbieter der bereits vorliegenden Angebote mit einer 16 cm VWS-Fassade.

Abstimmung mittels Handzeichen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Sperl

d) Kellerisolierung

GV. Ortner bringt die vorliegenden Angebote zur Kenntnis:

Material für Kellerisolierung 11 m³ Hartschaumplatten mit Zubehör (werden von Gemeindearbeiter im Winter montiert)

Fa. Ornetsmüller, Riedau	Angebotssumme	€ 2.043,10
Fa. Cevik, Riedau	Angebotssumme	€ 1.800,-- Pauschale

Er betont, die Isolierung soll im Winter durch die Gemeindearbeiter erfolgen. Er stellt den Antrag, das Material bei Fa. Cevik anzukaufen.

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Sperl

e) Schutzgerüst

GV. Ortner bringt die Angebote betreffend Schutzgerüst für Dachsanierung Fenster, und Fassade zur Kenntnis.

Fa. Ornetsmüller, Riedau	Angebotssumme	€ 3.448,--
Fa. Markl, Riedau	Angebotssumme	€ 1.924,-- für 370 m ² , aufgerechnet € 2.080,-
Fa. Duswald, Riedau	Angebotssumme	€ 3.420,--
Fa. Mayrhuber, Riedau	Angebotssumme	€ 2.088,--

Er stellt den Antrag, an die Fa. Mayrhuber den Auftrag für das Schutzgerüst zu vergeben. Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Sperl

f) Baustellenkoordinator

GV. Ortner bringt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Fa. Ornetsmüller, Riedau: will diesen wegen der Haftung nicht übernehmen, wenn kein Auftrag erfolgt. Wenn er die Arbeiten für den Vollwärmeschutz durchführt, wird Baustellenkoordinator kostenlos mitgemacht.

Fa. Duswald, Neumarkt: Angebotssumme 937,60

Baumeister Buchinger, Andorf: Angebotssumme € 1.570,-

Fa. Cevik: laut zweites Angebot für Fassade ca. € 1.500,--.

GV. Ortner erklärt, diese Auftragserteilung erfolgt gleichzeitig mit der Vergabe der Arbeiten für den Vollwärmeschutz.

Abschließend erkundigt sich GV. Windhager bezüglich der Anpassung der Mieten.

GV. Schabetsberger sagt, er behandelt dies bei der nächsten Sitzung des Wohnungsausschuss. Er ist der Meinung, dass man die Mieten auch während des Jahres erhöhen kann. Es ist den Mietern zumutbar, einen Beitrag zu bezahlen.

TOP. 11.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses GV Schabetsberger um den Bericht.

Der Obmann berichtet von der Sitzung des Wohnungsausschusses vom 18.6.2012 mit folgender Tagesordnung:

Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock Pittnerstraße 25, Wohnung Nr. 3 (Nutzfläche 82,74 m²) und Vergabe einer Mietwohnung im ISG-Wohnblock Zellerstraße 45, Wohnung Nr. 3 (Nutzfläche 91,03 m²); Allfälliges.

Bürgermeisterin Scheuringer sagt, der Straßenmeister soll befragt werden, ob die Fläche neben den ISGWohnhäusern, auf denen nun die Autos parken, als Gehweg ausgewiesen ist; dies ist derzeit eine Verkehrsbehinderung und dann könnte Polizei strafen.

TOP. 12.) Vergabe von zwei ISG-Wohnungen.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses GV. Schabetsberger um den Berichterstattung:

GV. Schabetsberger bringt den Vergabevorschlag des Wohnungsausschusses zur Kenntnis:

Vergabe der Mietwohnung im ISG-Wohnblock Pittnerstr. 25 Wohnung Nr. 3:

*** anonymisiert ***

Vergabe der Mietwohnung im ISG-Wohnblock Zellerstr. 45 Wohnung Nr. 3:

*** anonymisiert ***

Ersatz: *** anonymisiert ***

Die Bürgermeisterin lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: der Antrag erhält einstimmige Annahme.

TOP. 13.) Bestellung einer Koordinatorin gem. OÖ.Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz.

Die Bürgermeisterin berichtet, in Gemeinden, die fünf oder mehr Bedienstete beschäftigen, hat der Gemeinderat nach § 30 OÖ. G-GBG zu beschließen, eine oder mehrere Koordinatorinnen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.

Die Koordinatorin hat sich mit den die Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem Wirkungsbereich betreffenden Fragen zu befassen. Sie hat im Besonderen Aufgaben, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen einzelner Bediensteter, die die Gleichbehandlung betreffen, entgegenzunehmen und diese Personen zu beraten und zu unterstützen. Die Tätigkeit der Koordinatorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Die Koordinatorin darf in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt werden und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden. Eine Anfrage bei allen weiblichen Bediensteten hat ergeben, dass Frau Bachmayer Ursula dieses Ehrenamt übernimmt. Sie stellt den Antrag, dass Frau Bachmayer künftig Koordinatorin in der Marktgemeinde Riedau ist.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Vorsitzende über ihren Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme mit 25 JA-Stimmen.

TOP. 14.) Erlassung Frauenförderprogramm für den Zeitraum 2012-2018.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Nach § 34 OÖ. G-GBG hat der Gemeinderat ein Frauenförderprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen. Nach § 39 Abs. 3 OÖ. G-GBG war das Frauenförderprogramm erstmalig mit Wirkung 1.7.2000 zu erstellen.

Das Amt der OÖ. Landesregierung weist im Schreiben vom 21.5.2012 ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung eines Frauenförderprogrammes eine gesetzliche Verpflichtung enthält.

Das bestehende Frauenförderprogramm vom 30.6.2006 soll inhaltlich übernommen werden, lediglich die Anlage ändert sich wie folgt:

Anlage zum Frauenförderprogramm der Gemeinde Riedau

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Riedau

Gemeindebedienstete – Stand: 01.07.2012						
Verwendungs-, Entlohnungsgruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	davon Teilzeit	davon dzt. Unbesetzt	Frauenanteil in Prozent
B	1		1			100
C	1	1				0
GD 16	1		1			100
c	1	1				0
GD 18	1		1	1		100
d	2	1			1	0
p2	1	1				0
p3	4	2	2	2		50
GD 19	1	1				0
p4						
GD 21	1	1				0
p5	5		5	5		100
GD 25	3	1	2	2		66,67
Lehrlinge						
GESAMT	22	9	12	10	1	

Legende:

Insgesamt liegt der Frauenanteil, gemessen an der Summe der bei der Gemeinde Riedau dauerhaft beschäftigten Bediensteten, bei ca. 54,5 Prozent.

In den Verwendungsgruppen B und C (entspr. GDs) sowie in den Entlohnungsgruppen a und b liegt der Frauenanteil bei 66,6 Prozent.

In der Entlohnungsgruppen c und d (entspr. GDs) ist der Frauenanteil mit 21,6 Prozent.

Der geringe Frauenanteil in den Gruppen p2 bis p4 erklärt sich durch das einerseits im handwerklichen Bereich angesiedelte Tätigkeitsfeld, andererseits durch die teilweise große körperliche Beanspruchung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten.

*) entsprechend dem Dienstposten- und Stellenplan in der Gemeinde

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses derzeit keine besondere Frauenförderung notwendig. Sie lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 15.) Bericht der Bürgermeisterin.

Keine Berichterstattung

TOP. 16.) Allfälliges

GR. Eichinger erklärt, die Plexiglastafel der Unterführung bei der B137 ist noch immer nicht entfernt. Die Bürgermeisterin antwortet, gerade diese Woche hat sie bei der Brückenmeisterei Ried angerufen. Sie hat die Auskunft erhalten, dass der obere Teil entfernt wurde.

GR. Payrleitner ersucht um Aufstellung eines Verkehrsspiegels bei der Ausfahrt in Ottenedt auf die Pramtalstraße.

GR. Heinzl sagt, der Gehsteig im Bereich Voglmeir ist schlecht und soll asphaltiert werden; Grundbesitzer Laufenböck Helmut soll sein Gartengrundstück in der Mühlgasse pflegen.

GV. Windhager berichtet, dass Frau GR Dana Melis als Ersatzgemeinderat ausscheiden wird, sie übersiedelt morgen nach Hallein. Dadurch ist eine Nachbesetzung in den Bau- und Familienausschuss erforderlich.

GR. Wagneder Renate stellt die Frage, ob der Schulwart den Vereinsraum unterhalb der Bühne des Pramtalsaaes putzt. Sie glaubt, dass eine Maus in diesem Raum ist. Die Amtsleiterin antwortet, der Schulwart hat diesen Raum nicht in seinem täglichen Aufgabenbereich drinnen, da es ein Vereinsraum ist. GR. Wagneder bittet darum, dass er künftig wegen Ungeziefer den Raum kontrolliert.

GR. Schärfl sagt, die Skulptur von Herrn Paul Osterberger im Gemeinde-Park gehört weg, weil Kinder klettern hinauf; der Park soll gepflegter erscheinen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.3.2012 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 20:45 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....
Gemeinderat FPÖ Brigitte Heinzl

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl